



SCHLOSS HANIEL

ANWALTliche GEGENDARSTELLUNG

betreffend die Berichterstattung zu angeblichen baubehördlichen Verfahren im Zusammenhang mit Schloss Haniel unter Bezugnahme auf die veröffentlichte Berichterstattung stellen wir namens und im Auftrag der Eigentümerseite wie folgt klar:

1. Behauptete baubehördliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Schlossgebäude

In der Presse wurde der Eindruck erweckt, es habe baurechtswidrige Umbaumaßnahmen am Schloss selbst gegeben.

Hierzu stellen wir ausdrücklich richtig:

- a) Am Schlossgebäude selbst wurden keine baulichen Veränderungen vorgenommen, die einer baurechtlichen Genehmigung bedurft hätten.
- b) Dies wurde nach Inaugenscheinnahme durch die Bürgermeisterin der Stadt Wermelskirchen sowie durch die zuständige Verwaltungsleitung ausdrücklich bestätigt.

Es existieren daher keine baurechtswidrigen Maßnahmen am historischen Gebäude. Die gegenteilige Darstellung ist unzutreffend und geeignet, ein falsches Bild in der Öffentlichkeit zu erzeugen.

2. Errichtung eines Heizhauses Richtig ist lediglich Folgendes:

- a) Gegenstand behördlicher Auseinandersetzungen war die Errichtung eines separaten Heizhauses außerhalb des historischen Kerngebäudes.
- b) In diesem Zusammenhang kam es zu einem Planungsfehler. Der beauftragte Architekt ließ eine Bodenplatte gießen, ohne dass eine formell bestandskräftige Baugenehmigung vorlag.
- c) Die zuständige Bauaufsichtsbehörde untersagte daraufhin das Vorhaben.
- d) Der erforderliche Rückbau wurde zwischenzeitlich vollständig durchgeführt.

Der Sachverhalt ist Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen mit den verantwortlichen Projektbeteiligten und dem ehemaligen Eigentümer.



SCHLOSS HANIEL

ANWALTliche GEGENDARSTELLUNG

3. Rechtliche Bewertung

Es bestand und besteht zu keinem Zeitpunkt ein baurechtswidriger Zustand am Schlossgebäude selbst.

Die Angelegenheit betrifft ausschließlich eine isolierte, inzwischen zurückgebaute Nebenanlage.

Eine Darstellung, die hieraus ein umfassendes baurechtliches Problem des Gesamtobjekts ableitet, ist sachlich unzutreffend und rechtlich nicht haltbar.

Wir behalten uns weitere rechtliche Schritte vor, sofern weiterhin eine verzerrende oder unvollständige Darstellung erfolgt. Es erfolgte im Vorfeld der Berichtserstattung keine Anfrage bei den Betroffenen, juristisch ein nicht tragbares Verhalten.

